



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragsteller/Empfänger von  
Zuwendungen gem. der Förderrichtlinien  
Jugendfreiwilligendienste

**Alwin Proost**

Leiter des Referates 124  
Jugendfreiwilligendienste

BEARBEITET VON	Barbara Küpper
HAUSANSCHRIFT	Rochusstr. 8-10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 930-2272
E-MAIL	<a href="mailto:Barbara.Kuopper@bmfjsfj.bund.de">Barbara.Kuopper@bmfjsfj.bund.de</a>
INTERNET	<a href="http://www.bmfjsfj.de">www.bmfjsfj.de</a>
ORT, DATUM	Bonn, den 02.12.2016

## **Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) vom 11. April 2012**

### **Rundschreiben nach Nr. II.4.e RL-JFD zur Festsetzung der Pauschalen für Sachkosten und Personalgemeinkosten (2017)**

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 15.12.2015 betreffend die Vorgabe der Pauschalen für Sachkosten und Personalgemeinkosten gem. Nr. II.4.e der RL-JFD.

Die übrigen Regelungen des Rundschreibens vom 22.05.2012 zum Katalog der zuwendungsfähigen Positionen im FSJ/FÖJ gem. Nr. II.4.a.(1) RL-JFD bleiben davon unberührt.

Personalausgaben sind unter Beachtung des Besserstellungsverbot im Umfang der tatsächlichen Ausgaben abzurechnen.

Die Ausgaben für Sachkosten und Personalgemeinkosten nach Nr. II.4.e der Richtlinien Jugendfreiwilligendienste können - wenn die Ermittlung der einzelnen Ansätze einen nicht zu vertretenden hohen Aufwand verursacht - als Pauschale angesetzt werden.

Grundlage für die Bemessung der Sachkosten und Personalgemeinkosten sind folgende Werte:

- Sachkosten im Umfang von 12.325,00 Euro p.a. bei einer 1,0 Personalstelle
- Personalgemeinkosten umfassen 30% der ermittelten Personalausgaben nach dem Arbeitnehmer-Brutto

Servicetelefon: 01801 90 70 50  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: [Info@bmfjsfj.service.bund.de](mailto:Info@bmfjsfj.service.bund.de)  
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr  
*3,9 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz*

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor  
Bus:TXL,100,200 Unter den Linden/Friedrichstr.  
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor



SEITE 2

Die Pauschale für Sachkosten ist anteilmäßig bis zur Höhe der bewilligten Stelle(n) abzurechnen. Dabei kann auch bei mehreren bewilligten Stellen höchstens nur eine Sachkostenpauschale abgerechnet werden, wenn die Stelleninhaber sich einen Arbeitsplatz teilen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Sachkostenpauschale entsprechend zu reduzieren.

Mit dem Ansatz der Pauschale für Sachkosten sind alle Ausgaben für die Ausstattung eines durchschnittlich normalen Büroarbeitsplatzes abgegolten. Die Pauschale umfasst dabei die Raumkosten, laufende Sachkosten für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Kosten für Informationstechnik, Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung. Ein weiterer Ansatz dieser Ausgabenpositionen im Rahmen der Zuwendung darf nicht erfolgen.

Der Zuschlagssatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein: Innerer Dienst, Kosten der Leitung, Allgemeine Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alwin Proost